Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1021

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 — 52322 — 5247/63

Bonn, den 28. Februar 1963

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den

Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes

nebst Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Gesetzentwurf ist von den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft gemeinsam erstellt worden.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 8. Februar 1963 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung genommen. Im übrigen erhebt er gegen den Entwurf keine Einwendungen.

Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates ist in der Anlage 3 niedergelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Ludwig Erhard

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

In § 8 Abs. 2 des Mineralölsteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes vom 26. April 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 241) wird die Jahreszahl „1963" ersetzt durch die Jahreszahl „1968".

Artikel 2

In Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes vom 26. April 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 241) wird die Jahreszahl „1963" ersetzt durch die Jahreszahl „1968".

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Die Lage auf dem Energiemarkt erfordert eine weitere Anpassung des Steinkohlenbergbaus. Daher ist es notwendig, die Geltungsdauer der Steuersätze für Heizöl nach § 8 Abs. 2 des Mineralölsteuergesetzes, die bis zum 30. April 1963 befristet sind, zu verlängern. Das gleiche gilt für die Ermächtigung in Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes vom 26. April 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 241), die Steuersätze zu ändern. Die Verlängerung um fünf Jahre entspricht der geplanten Laufzeit des Rationalisierungsverbandes, der mit dem Gesetzentwurf zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau geschaffen werden soll.

*

Bund, Länder und Gemeinden werden mit Kosten nicht belastet.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

I.

1. **Artikel 1** ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 1

§ 8 Abs. 2 des Mineralölsteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes vom 26. April 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 241) erhält folgende Fassung:

„(2) Heizöle und Flüssiggase dürfen unter Steueraufsicht steuerbegünstigt zum Antrieb von Gasturbinen in ortsfesten Anlagen zur Stromerzeugung und zum unmittelbaren Verheizen, Flüssiggase auch zur Gewinnung von Licht verwendet werden, und zwar Flüssiggase unversteuert, Heizöle

a) Gasöle bis zum 30. April 1965 zum Steuersatz von 1,— DM,

vom 1. Mai 1965 bis 30. April 1966 zum Steuersatz von 0,75 DM,

vom 1. Mai 1966 bis 30. April 1967 zum Steuersatz von 0,50 DM,

vom 1. Mai 1967 bis 30. April 1968 zum Steuersatz von 0,25 DM,

b) andere Schweröle und Reinigungsextrakte bis zum 30. April 1965 zum Steuersatz von 2,50 DM,

vom 1. Mai 1965 bis 30. April 1966 zum Steuersatz von 1,85 DM,

vom 1. Mai 1966 bis 30. April 1967 zum Steuersatz von 1,25 DM,

vom 1. Mai 1967 bis 30. April 1968 zum Steuersatz von 0,60 DM

für 100 kg, ab 1. Mai 1968 unversteuert. Heizöle im Sinne dieser Bestimmung sind die Schweröle und Reinigungsextrakte mit einem Flammpunkt im geschlossenen Tiegel über 55° C, bei deren Destillation nach DIN 51 752 bis 250° C weniger als 40 Raumhundertteile übergehen."

2. **Artikel 2** ist zu streichen.

3. In **Artikel 3** ist Satz 2 zu streichen.

Begründung zu Nr. 1 bis 3

Der Bundesrat bejaht im Grundsatz die vorgesehene Verlängerung der Erhebung der Heizölsteuer, weil er mit der Bundesregierung darin übereinstimmt, daß Mittel in angemessener Höhe für die Durchführung der insbesondere im Entwurf eines Rationalisierungsverbandsgesetzes vorgesehenen Anpassungsmaßnahmen bereitgestellt werden müssen. Er ist jedoch der Auffassung, daß bei der Entscheidung über die Verlängerung auch den berechtigten Belangen der energieverbrauchenden Wirtschaft Rechnung getragen werden muß. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Verlängerung der Erhebung der Heizölsteuer den Energiepreis erhöht bzw. eine sonst mögliche Preissenkung verhindert, wodurch sich erhebliche Auswirkungen auf das gesamte Preisniveau ergeben. Im Grundsatz bedeutet somit die Verlängerung der Erhebung der Heizölsteuer eine Maßnahme, die den Bemühungen um eine Stabilisierung der Preise zuwiderläuft. Diese Gesichtspunkte wiegen um so schwerer, weil die deutsche Wirtschaft innerhalb des Gemeinsamen Marktes einer zunehmenden Verschärfung des Wettbewerbs ausgesetzt ist. Insbesondere gilt dies für die Industrien in den revierfernen Ländern. Bei ihnen führt die sich aus der Verlängerung der Erhebung der Heizölsteuer ergebende Energiepreiserhöhung zu einer weiteren erheblichen Benachteiligung gegenüber den standortmäßig günstiger gelegenen Gebieten. Der Bundesrat ist deshalb der Auffassung, daß die Verlängerung nach Zeit und Ausmaß auf das unumgänglich Notwendige zu beschränken ist. Unter Berücksichtigung des für die Rationalisierung des Kohlenbergbaues erforderlichen Finanzbedarfs und der gesamtwirtschaftlichen Interessen hält es der Bundesrat für ausreichend, die Heizölsteuer in ihrer jetzigen Höhe für weitere 2 Jahre, d. h. bis 30. April 1965, zu erheben und sie in den nachfolgenden 3 Jahren um jeweils 25 % abzubauen.

Zudem läßt der steigende Verbrauch von Heizöl auch ein entsprechend steigendes Aufkommen aus der Heizölsteuer erwarten, so daß der Finanzbedarf auch bei der Einführung der Degression gedeckt werden kann.

Durch die Neufassung wird auch die in Artikel 2 vorgesehene Verlängerung der Geltungsdauer für die Ermächtigung überflüssig, weil für eine Erhöhung oder Senkung der Steuer kein Raum mehr bleibt.

Folglich muß auch Artikel 3 Satz 2 gestrichen werden.

II.

Der Bundesrat hat außerdem die nachstehende Entschließung angenommen:

Der Bundesrat ist bereit, seine starken Bedenken gegen die Verlängerung der Heizölsteuer mit Rücksicht auf die Lage des Kohlenbergbaues zurückzustellen. Dabei setzt der Bundesrat voraus, daß die Bundesregierung keinesfalls weitere Maßnahmen, die zu einer Verteuerung der Energiekosten führen (Lizenzierung oder Kontingentierung der Rohöl- oder Heizölimporte, Beschränkung der Raffinerie-Kapazitäten), in Erwägung zieht.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates

Mit dem Aufkommen aus der Heizölbesteuerung soll der Aufwand aus dem Bundeshaushalt für die Rationalisierung im Steinkohlenbergbau gedeckt werden. Eine degressive Heizölsteuer, wie der Bundesrat sie vorschlägt, reicht dafür nicht aus.

Geht man von dem Aufkommen 1962 aus, das mit 305 Mio DM um 35 Mio DM hinter der Schätzung zurückgeblieben ist, so wird eine Steuer nach dem Regierungsentwurf im Durchschnitt der kommenden Jahre jährlich etwa 400 Mio DM erbringen, in 5 Jahren, der Geltungsdauer des vorgesehenen Gesetzes zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau, also . . . . 2 Mrd. DM.

Nach dem Vorschlag des Bundesrates würden nur . . . . 1,4 Mrd. DM anfallen.

Dem stehen an Aufwendungen gegenüber:

1. Soziale Hilfsmaßnahmen (Kap. 60 02 Tit. 955) jährlich rd. 50 Mio DM, in 5 Jahren . . . . 250 Mio DM
2. Frachthilfe (Kap. 60 02 Tit. 957) jährlich rd. 100 Mio DM, in 5 Jahren . . . . 500 Mio DM
3. Energiepolitische Maßnahmen zur Strukturverbesserung des Energiemarktes (Kap. 60 02 Tit. 960) . . . . 35 Mio DM
4. Förderung der Rationalisierung (Kap. 60 02 Tit. 954)
   a) nach den Richtlinien . . . 100 Mio DM
   b) nach dem Rationalisierungsgesetz je 10 Mio t stillgelegter Jahresförderung (Prämien und Finanzierungshilfe) . . 200 Mio DM
   c) Finanzierungshilfe für Stilllegungen in der Zeit vom 1. Januar 1960 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes . . 96 Mio DM
5. Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, falls der Bund voll in Anspruch genommen wird (Kap. 60 02 Tit. 956) . . . . 234 Mio DM

1 415 Mio DM

Von den Ausgaben, die ab 1963 geleistet werden, sind aus Ansätzen im Nachtragshaushalt 1962 gedeckt

bei Kap. 60 02 Tit. 954 20 Mio DM

bei Kap. 60 02 Tit. 956 58,5 Mio DM 78,5 Mio DM

Aus Ansätzen in den Haushaltsjahren 1963 ff. sind somit zu decken 1 336,5 Mio DM

Dies gilt, wenn bis zum Jahre 1968 nur insgesamt 10 Mio t Jahresförderung stillgelegt werden. Der wirkliche Umfang der Stillegungen obliegt jedoch der unternehmerischen Initiative und könnte die Menge von 10 Mio t weit übersteigen. Es ist jedoch unmöglich, hierbei auch nur einigermaßen aussagekräftige Schätzungen, die die gesamte Ausgabeseite maßgeblich berühren, zu machen. Dazu kommt die entsprechende Erhöhung des Bundeszuschusses zur Knappschaftsversicherung infolge der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau, die mit jährlich rd. 200 Mio DM, in 5 Jahren also mit 1 Mrd. DM zu veranschlagen ist.

Aus diesem Grunde ist die einer Degression innewohnende Automatik, welche die Aufkommens- und Ausgabeseite maßgeblich einengt, nicht annehmbar. Dagegen ermöglicht die in Artikel 3 des Gesetzes enthaltene Ermächtigung eine Erhöhung oder Senkung der Heizölsteuer und gestattet schon jetzt eine geschmeidigere Anpassung an die tatsächliche Ausgabenentwicklung.